

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

(nachfolgend „Auftraggeber“)

und der

[...]

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

(Auftraggeber und Bieter nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)

Präambel

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) ist ein Gemeinschaftsunternehmen von 17 kommunalen Gesellschaftern und liefert Trinkwasser u.a. an Stadtwerke, Zweckverbände und Industrieunternehmen im Raum Magdeburg. Über 730.000 Menschen in Sachsen-Anhalt erhalten unser Wasser.

Bis zum Jahr 2030 ist eine Zunahme des Bedarfs an Trinkwasser um ca. 30.000 cbm/d prognostiziert. Angepasst an den steigenden Bedarf plant die TWM GmbH verschiedene Maßnahmen zur Anpassung des Verteilnetzes und der Rohwasser-aufbereitung.

Ziel dieses Teilvorhabens ist die Nutzung einer vorhandenen Aufbereitungsanlage (GRWA) in der Wasserfassung West des Wasserwerkes Colbitz, die in der Lage ist einen Teilstrom des Rohwassers vor Ort zu Trinkwasser aufzubereiten und somit die Gesamtaufbereitungskapazität des WW Colbitz um (7.000 m³/d ~ 300 m/h) zu steigern.

Die GRWA besteht aus zwei Aufbereitungsstufen. Bei der ersten Aufbereitungsstufe („Vorbehandlung“) handelt es sich um eine klassische, geschlossene Schnellfilter-anlage, bestehend aus drei Filterkesseln, die die Entfernung von Eisen und Mangan übernehmen. Das Filtrat hat Trinkwasserqualität.

Die zweite Aufbereitungsstufe („Adsorptionsanlage“) befindet sich in im Gebäude des ehemaligen Zwischen-bzw. Vorpumpwerks der Westfassung und dient der Entfernung von potenziellen Schadstoffen durch gekörnte Aktivkohle. Sie umfasst 4 Filterkessel. Diese Anlagenkomponente wird lediglich vorgehalten.

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH erhält derzeit Fördermittel, um den Neubau einer Druckerhöhungsstation und den Bau einer Reinwasserleitung zur Einbindung einer

Aufbereitungsanlage in ihr Versorgungssystem durchzuführen. Die Baumaßnahmen sollen bis 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Diese Ausschreibung dient der Verpflichtung eines Planungsbüros zur Planung der o.g. Teilprojekte. Die Verschwiegenheitserklärung bezieht sich auf diese Ausschreibung der Planungsleistungen.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird es erforderlich sein, dass der Auftraggeber wertvolle, sensible und geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere technischer Natur offenbart. Die Parteien kommen überein, dass die uneingeschränkt vertrauliche Behandlung dieser Informationen sowie der Schutz geistigen Eigentums des Auftraggebers wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren ist.

Diese Vereinbarung dient dem Schutz des geistigen Eigentums und des Knowhows des Auftraggebers, insbesondere der beschriebenen technischen Spezifikation („**Auftraggeber-Schutzrechte**“) und gilt auch für den Fall, dass es nicht zum Zuschlag bzw. zum Abschluss des Generalübernehmervertrages kommt.

Zu diesem Zweck kommen die Parteien wie folgt überein:

1. Definitionen

- 1.1 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie steuerlichen, die Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Produkte, Pläne, Skizzen, Berechnungen, Verfahren, Erfindungen, Ideen Herstellungsprozesse, Quellcodes und sonstiges technisches Know-how, Prototypen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten), welche sich auf den Auftraggeber und dessen Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen der projektbezogenen Zusammenarbeit, insbesondere die Auftraggeber-Schutzrechte, beziehen und welche dem Bieter, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für diesen tätigen Dritten direkt oder indirekt durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder dem Bieter auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Datenträger die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich. Unerheblich ist auch, ob Dokumente, Materialien, Aufzeichnungen oder sonstige Datenträger, die vertrauliche und als solche gekennzeichnete (s.o.) Informationen enthalten oder verkörpern, vom Auftraggeber, dessen Kunden oder von mit diesen verbundenen Unternehmen, oder von einem Dritten vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen erstellt wurden.
- 1.2 „**Berechtigte Personen**“ sind der Bieter, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit diesem Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Verpflichtung unterliegen und notwendigerweise in die projektbezogene Zusammenarbeit eingebunden sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Bieters. Der Bieter wird auf Anforderung des Auftraggebers die Namen und die Funktion der berechtigten Personen mitteilen. Sollte der Auftraggeber ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung einer bestimmten berechtigten Person haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- 1.3 „**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 1.4 „**Mitarbeiter**“ sind Arbeitnehmer sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2. Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

- 2.1 Der Bieter ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.

Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten, schützt und sichert der Bieter die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher der Bieter eigene vergleichbare Informationen schützt. Der Bieter hat insbesondere alle Dokumente, Materialien, Aufzeichnungen und andere Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten oder verkörpern, sicher aufzubewahren, und sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen.

- 2.2 Der Bieter darf die vertraulichen Informationen nur denjenigen berechtigten Personen zur Verfügung stellen, die in die projektbezogene Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie es für die Durchführung der projektbezogenen Zusammenarbeit zwingend notwendig ist. Der Bieter wird daher sämtliche berechnigte Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über den Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und diese Personen erforderlichenfalls entsprechend verpflichten.

- 2.3 Sämtliche vertraulichen Informationen bleiben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum des Auftraggebers. Vorbehaltlich der gegebenenfalls in einem Generalübernehmervertrag zu treffenden Bestimmungen werden dem Bieter keine Lizenzen oder sonstigen (Nutzungs-) Rechte hieran eingeräumt. Der Bieter wird ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder vertrauliche Informationen wie etwa Know-how, noch etwa bestehende Urheber- oder Schutzrechte des Auftraggebers oder der mit diesem verbundenen Unternehmen hieran für eigene Zwecke nutzen und/oder verwerten. Insbesondere ist es dem Bieter untersagt, Schutzrechtseintragungen betreffend die vertraulichen Informationen auf eigenem Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Der Bieter ist nicht berechnigt, Prototypen, Dokumente, Materialien, Aufzeichnungen oder sonstige Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten oder verkörpern, zu kopieren, nachzubauen oder auf sonstige Weise zu reproduzieren, es sei denn, der Auftraggeber hat hierzu seine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

- 2.4 Der Bieter ist verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschließlich zu dem für die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen den Parteien vereinbarten Zweck sowie zum Zweck der ggf. vorangehenden Vertragsanbahnung und -verhandlung zu verwenden.

- 2.5 Der Bieter wird nach Aufforderung durch den Auftraggeber sämtliche Dokumente, Materialien, Aufzeichnungen und sonstige Datenträger, soweit sie vertrauliche Informationen enthalten oder verkörpern, nach Wahl des Auftraggebers zurückgeben, nachweislich zerstören oder unwiderruflich löschen, und Prototypen an den Auftraggeber zurückgeben es sei denn, der Bieter ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

- 2.6 Die Parteien unterrichten sich unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung haben.

- 2.7 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Bieters.

3. Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

3.1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, soweit

- a) die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Bieter bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten des Bieters zurückzuführen ist,
- b) der Bieter die vertraulichen Informationen eigenständig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung gewonnen hat,
- c) der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der relevanten vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Bieter erteilt hat; in diesem Fall kann der Auftraggeber vom Bieter verlangen, dass dieser mit dem Dritten vor der Weitergabe eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abschließt,
- d) der Bieter die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten oder sonst erlangt hatte oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten oder sonst erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, oder
- e) der Bieter zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine rechtmäßige Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei der Bieter alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken; der Bieter hat den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich zu benachrichtigen, sodass rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung ergriffen werden können.

4. Vertragsstrafe und Freistellung

- 4.1. Für jeden schuldhaften Verstoß durch den Bieter oder seine Organe, Mitarbeiter, Berater oder sonstiger für ihn tätiger Dritter gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Bieter die Zahlung einer angemessenen, vom Präsidenten der IHK Berlin nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe in Höhe von nicht weniger als EUR 50.000,00 zu fordern. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird für vorsätzliche Verstöße ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs des Auftraggebers auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet.
- 4.2. Der Bieter wird den Auftraggeber in Bezug auf alle Schäden, Verbindlichkeiten, angemessenen Vertragsstrafen, Kosten und Auslagen sowie sonstigen berechtigten Ansprüchen der mit diesem verbundenen Unternehmen freistellen und schadlos halten, die durch eine schuldhafte Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Bieter, dessen Organe, Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer oder für diesen tätige Dritte verursacht wurden und gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jede Änderung oder Verzicht dieser Klausel selbst.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame und undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Ziel der Vereinbarung am ehesten aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke.
- 6.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der Gerichte in Dresden.

Ort, Datum

Bieter